

Zur Erinnerung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1986)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

verliert. Diese Regel gilt wie bisher auch für Frauen, die mit einem Ausländer verheiratet sind und die Beibehaltungserklärung betreffend des Schweizer Bürgerrechts abgegeben haben.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes kann die Frau, die noch unter dem alten Eherecht einen Schweizer Bürger geheiratet hat, bei der zuständigen Behörde ihres Heimatkantons beantragen, ihr ursprüngliches Bürgerrecht wiederzuerlangen.

Die Kinder erhalten weiterhin den Heimatort des Vaters und, falls dieser Ausländer ist, das Bürgerrecht ihrer Mutter.

Danielle Angel /
Bundesamt für Justiz

Zur Erinnerung

Zollfreigrenzen für alkoholische Getränke:

Der Bundesrat hat die Zollfreigrenzen für alkoholische Getränke im Reisenden- und Grenzverkehr auf den 1. Juni 1984 herabgesetzt. Da solche Regelungen leicht in Vergessenheit geraten, seien sie hier nochmals dargestellt

Bisherige Regelung

Reisendenverkehr:

1 Liter mit über
25 Grad

und

2 Liter bis 25 Grad

Grenzverkehr:

1 Liter bis 25 Grad

Neue Regelung ab 1.6.1984

Reisendenverkehr:

1 Liter über 15 Grad
(z.B. Liköre, Aperitifs,
Branntweine)

und

2 Liter bis 15 Grad
(z.B. Weine, Schaumweine,
Bier).

Grenzverkehr:

1 Liter bis 15 Grad

Damit ist im Reisendenverkehr die Kumulation von

hoch- und niedriggrädigen Spirituosen nicht mehr möglich.

Eine Erhebung hat gezeigt, dass die Reisenden heute praktisch gleichviel 100% Alkohol importieren wie der Handel. Dieses Verhältnis verändert sich wegen des zunehmenden Reisendenverkehrs weiter zuungunsten der besteuerten Ware. Das volksgesundheitliche Ziel der Alkoholgesetzgebung wird immer mehr in Frage gestellt. Der Ausfall an Monopolgebühren wächst, was zu einer Verschlechterung und damit zu einer Reduktion der Leistungen für die Bekämpfung des Alkoholismus und für die AHV/IV führt.

Eidgenössisches Finanzdepartement



Wer möchte mehr wissen?

Bestellen Sie unverbindlich die Unterlagen
beim Schweizer-Verein in Liechtenstein oder
direkt beim
Solidaritätsfonds der Auslandschweizer
Gutenbergstrasse 6, 3011 Bern